

8 Beratungslehrerteam

Kontaktaufnahme

Beratungsgespräche finden in der Regel nach Terminabsprache statt, die durchaus telefonisch oder via E-Mail erfolgen kann. Zudem gibt es regelmäßige (an den Stundenplan angepasste) Sprechstunden, die es der Schulöffentlichkeit ermöglichen, Gesprächsangebote wahrzunehmen. **Die Sprechzeiten sind den entsprechenden Aushängen und der Homepage zu entnehmen.**

In dringenden Fällen können Schülerinnen und Schüler für den Beratungsanlass vom Unterricht befreit werden. Grundsätzlich finden Beratungsgespräche mit Schülerinnen und Schülern sowie mit Eltern außerhalb der Unterrichtszeit statt.

Vorgaben durch den RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 08.12.1997

In Schulen, in denen die Schulkonferenz Bedarf für eine Ergänzung und Intensivierung der Beratungstätigkeit der Lehrerinnen und Lehrer feststellt, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Beratungslehrerinnen und -lehrer beauftragen (§ 31 Abs 1 ADO) Voraussetzung für die Auswahl ist in der Regel eine nachgewiesene Beratungskompetenz 1) Beratungslehrerinnen und -lehrer arbeiten vor allem in den Bereichen

- Beratung von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten über präventive und fördernde Maßnahmen beispielsweise im Hinblick auf die Lösung von Lern- und Verhaltensproblemen und die Förderung besonderer Begabungen,
- Beratung von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten sowie von Partnern im dualen System bei der Vorbereitung des Übergangs in weiterführende Bildungsgänge sowie ins Berufsleben,
- Beratung von Lehrerinnen und Lehrern zur Vorbereitung und Unterstützung schulischer Maßnahmen zur Förderung von Interessen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler, auch im Rahmen des AO-SF-Verfahrens (vgl. BASS 13 - 41 Nr. 2,1/Nr. 2.2),
- Beratung von Lehrerinnen und Lehrern zur Vorbeugung und Bewältigung von Lern- und Verhaltensproblemen sowie darin begründeten Konflikten in der Schule,
- Herstellen von Kontakten zu außerschulischen Einrichtungen (§ 8 Abs. 2 ADO)

Zudem räumt der Runderlass des Ministeriums ein, dass außerschulische Partner zu Beratungszwecken herangezogen werden können, um die Beratungslehrer bei unterschiedlichen Beratungsanlässen zu unterstützen.

Weiterhin wird im Erlass darauf verwiesen, dass eine Beratung ausschließlich mit der Zustimmung des zu Beratenden stattfinden könne und personenbezogene Daten der Schweigepflicht unterlägen.

Wesentlich für eine erfolgreiche Beratung ist die Freiwilligkeit und Offenheit des/der Ratsuchenden. Dies wird besonders schwierig, wenn der/die Klient/in aufgrund einer Empfehlung eines/r betreuenden Lehrers/in den/die Beratungslehrer/in aufsucht.

Beratungskonzept am Gymnasium der Stadt Meschede

Dem/r Beratungslehrer/in kommt hierbei die Aufgabe zu, eine Hilfestellung zur Selbsthilfe zu geben. Gemeinsam mit dem/r Ratsuchenden sucht er nach Lösungsansätzen und –wegen. Hierbei steht weiter im Vordergrund, dass diese Lösungsansätze von dem/r Klienten/in umgesetzt werden können.

Datenschutz

Grundlage jeder Beratung in psychosozialen Problem-, Not- und Gefährdungslagen sind Verbindlichkeit, Vertraulichkeit und Verlässlichkeit. Einzelhilfe im Rahmen der Beratungstätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern im Sinne des Erlasses setzt die Zustimmung der zu Beratenden voraus. Die den Lehrerinnen und Lehrern zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Verfahren im Hinblick auf die Prävention und Intervention sind davon unbenommen.